

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chromoxid-Betriebs durch Optimierung des Sicherheitskonzeptes im Verfahrensabschnitt V004 (Ofenanlage und Wäsche)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.02.2026

53.04-9021122-0002-A15-0022/26

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Chrom-III-oxid (Chromoxid-Betrieb). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chromoxid-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Optimierung des Sicherheitskonzeptes im Verfahrensabschnitt V004 (Ofenanlage und Wäsche) und hiermit verbunden die Anpassung an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aufgrund der Funktion. Diese resultieren aus regelmäßig wiederkehrenden Revalidierungen der für den Verfahrensabschnitt vorhandenen Sicherheitskonzepte.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist festzustellen, dass gutachterlich bestätigt





durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Rebecca Well

